Bundesstraße 13; Ansbach - Ingolstadt
Vereinbarung über die Planung, den Grunderwerb und die Schaffung des Baurechts für eine Rampe Richtung Süden an der höhenungleichen Kreuzung im Zuge der B 13 bei Abschnitt 920 Station 0,011

Vereinbarung

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –
vertreten durch den Freistaat Bayern (Auftragsverwaltung),
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach
nachstehend – Bund – genannt

und

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach,
nachstehend – Land – genannt

und

der Stadt Ansbach,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Deffner,
nachstehend – Stadt – genannt

und

der JK GE 1 GmbH & CO. KG
Brodswinden 26
91522 Ansbach
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Kernstock
nachstehend - Planer – genannt

über

die Planung, den Grunderwerb und die Schaffung des Baurechtes für einen Neubau einer Rampe auf der Westseite Bundesstraße 13 in Richtung Süden an der bestehenden höhenungleichen Kreuzung der Bundesstraße 13 mit der Staatstraße 2221 und der Ortsstraße.

I. A L L G E M E I N E S

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Parteien kommen überein, die verkehrssichere Anbindung des Gewerbegebiets „Claffheim-Ost“ mit einer Rampe Richtung Süden zu planen und das Baurecht mit dem nötigen Grunderwerb zu schaffen.

(2) Im Zusammenhang mit der Planung der Rampe werden folgende Maßnahmen vom Planer erbracht:

- Erstellung der Planunterlagen für den Bau der Rampe mit Hilfe eines Fachbüros (Leistungsphasen 1-4)
- Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange sind einzuholen (insbesondere Naturschutz, Wasserrecht). Ggf. erforderliche Fachgutachten (z.B. Naturschutz, Baugrund) sind vom Planer zu beauftragen
- Zustimmungen der betroffenen Versorgungsträger sind einzuholen
- Durchführung bzw. Mitwirkung beim Grunderwerb (Konkretisierung siehe § 4 Abs. 2)
- Bund, Land und Stadt bringen sich bei Bedarf konstruktiv ein und erbringen insoweit gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungshandlungen, um den Planungsprozess voranzubringen und Baurecht zu erlangen.

Das Baurecht wird durch ein Negativattest der Planfeststellungsbehörde, Regierung von Mittelfranken, belegt (Art. 74 Abs.7 BayVwVfG). Ein Negativattest ist nur möglich, wenn mit allen Betroffenen das Einvernehmen im Vorfeld hergestellt werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, wird das Baurecht durch eine bestandskräftige Plangenehmigung oder Planfeststellung nach § 17 FStrG belegt. Sofern nachfolgend der Begriff Negativattest verwendet wird, tritt ggf. der Begriff Plangenehmigung oder Planfeststellung an dessen Stelle.

(3) Art und Umfang der Maßnahmen gem. Abs. 2 bestimmen sich nach den Planunterlagen des Planers, welche eng mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach abzustimmen sind.

(4) Sollte ein Negativattest nicht oder nicht zeitnah ausgestellt werden, wird die Planung durch Einleitung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens fortgesetzt. Die vorliegende Vereinbarung gilt dann entsprechend.

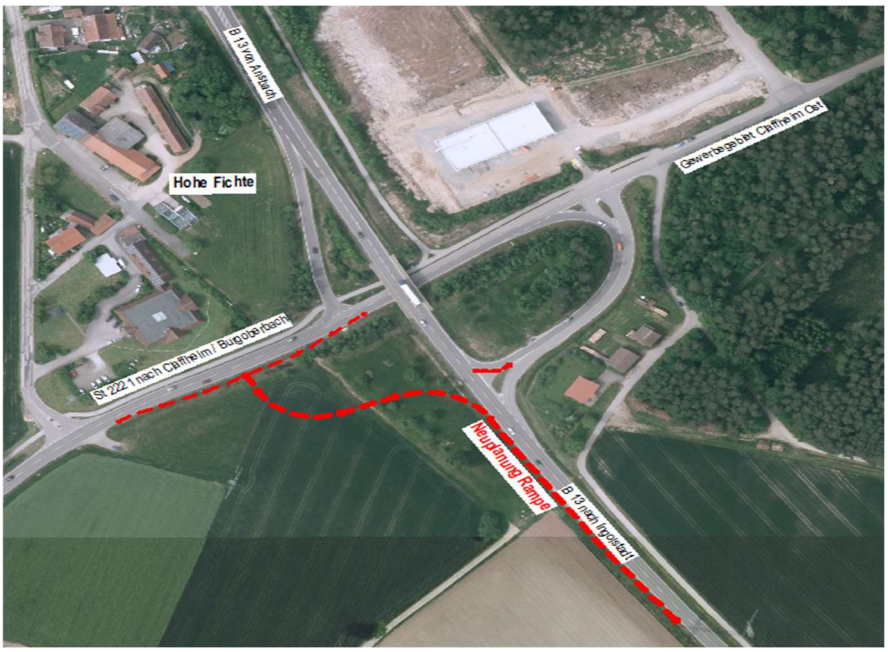

Bild 1: schematische Darstellung der zusätzlichen Rampe

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

(1) Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007, S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2 a des Investitionen-Beschleunigungsgesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I 2020, S. 2694 ff).

(2) Grundlage ist weiterhin das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesstraßenverwaltung vom 23. 12. 2020 (GVBl. 2020, Seite 638 ff).

(3) Bestandteile dieser Vereinbarung sind ferner die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien; hierzu gehören insbesondere auch:

- Die Richtlinie über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien -StraKR-) in der Fassung der Bekanntmachung durch Allg. Rundschreiben Straßenbau 02/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.01.2010 (VkBl. 2010 S. 62).

- Die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung -FStrKrV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.1975 (BGBl. I S. 2985) sowie die Hinweise zur Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV) i. d. F. der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.04.1976, MABl. S. 440, 455, 463, geändert durch Bek. Vom 08.12.1981, MABl. S. 10 und Bek. Vom 16.09.1982, MABl. S. 565, 584.

- Die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 2010, S. 856, in Verbindung mit den ABBV-Richtlinien (einsehbar im Internet unter www.bmvbs.de), in Bayern eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 11.03.2013, Az. IIB2-4318.41-001/13.

(4) Weiterhin sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in der jeweils geltenden und eingeführten Fassung Grundlage für diese Vereinbarung.

§ 3
Beteiligte

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 13 und für die neue Rampe ist der Bund, für die Staatsstraße 2221 das Land und für die beteiligte Ortsstraße die Stadt Ansbach. Ferner ist der Planer für die Schaffung des Baurechtes zuständig.

§ 4
Durchführung der Maßnahme

(1) Der Planer ist für die gesamte Planung, die Beteiligung Dritter nach den gültigen Straßenbaurichtlinien und die Mitwirkung beim Grunderwerb zuständig, damit die Schaffung des Baurechtes durch ein Negativattest erreicht wird, § 1 Abs. 2. Sämtliche Planungsschritte sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach durchzuführen. Bund, Land und Stadt erbringen gegebenenfalls für die Erreichung des Baurechts erforderliche behördliche Mitwirkungshandlungen.

(2) Das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan werden vom Planer gefertigt. Das Staatliche Bauamt Ansbach erstellt auf dieser Grundlage ein Sachverständigengutachten (Wertermittlung). Auf Basis dieser sachverständigen Einschätzung führt der Planer in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach die Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und ggf. Pächtern durch und schließt diese ab. Der notarielle Erwerb der Bedarfsflächen erfolgt direkt durch den Bund.

(3) Die Zustimmung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- oder sonstigen Leitungen holt der Planer ein.

(4) Das Baurecht ist durch den Planer mit dem Negativattest durch die Regierung von Mittelfranken schriftlich an das Staatliche Bauamt Ansbach zu übergeben.

II. K O S T E N T R A G U N G

§ 5
Kostenmassen, Kostentragung

(1) Planungskosten

Vom Planer sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen zu tragen.

(2) Grunderwerb

Unter die Grunderwerbskosten fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.

Die Kosten des Grunderwerbs tragen die öffentlichen Straßenbaulastträger Bund, Land und Stadt nach einer gesondert abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung. Hierbei ist zu beachten, dass von Seiten der öffentlichen Hand nur Grundstückspreise auf Basis einer Wertermittlung gemäß § 4 (2) gezahlt werden können. Sollte die Zustimmung zu einem freihändigen Grunderwerb darauf beruhen, dass darüberhinausgehende Preise gezahlt werden, wären die Mehraufwendungen vom Planer zu übernehmen.

§ 6
Baukosten der Rampe

Die Baukosten, der Unterhalt und die Baulast der neuen Rampe werden mit einer separaten Kreuzungsvereinbarung der Baulastträger Bund, Land und Stadt vereinbart.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 7

Baulast, Unterhaltung, Eigentum und Recht

(1) Die bestehenden Regelungen zu Baulast, Unterhalt und Eigentum bleiben von der Planung der Rampe unberührt und werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

(2) Die Straßenbaulast, Unterhalt und Eigentum an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 u. 13 FStrG i. V. m. FStrKrV i. V. m. Hinweise zur FStrKrV).

Die aktuelle Rechtslage führt zu folgenden Abgrenzungen:

Der Bund hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Bundesstraße B 13 in ihrer Fahrbahnbreite und die Rampen.

Das Land hat die Baulast und die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die durchgehende Fahrbahn der Staatsstraße 2221.

Die Stadt hat für die Ortsstraße die Baulast und die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Ortstraße.

(3) 6 Monate nach bestandskräftiger Erteilung des Negativattestes bzw. des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung und erfolgreichem Grunderwerb sehen Bund und Land (Staatliches Bauamt) die Inbetriebnahme des Gewerbegebietes als möglich an und stimmen dieser zu. Falls zu diesem Zeitpunkt die Rampe noch nicht in Betrieb ist, ist von der Stadt als Interimslösung das Linkseinbiegen von der vorhandenen Rampe in die B 13 zu unterbinden und eine alternative Verkehrsführung anzubieten.
Parallel zu dieser Vereinbarung beabsichtigt die Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Bauvorhaben auf dem ehemaligen Thermoselect-Gelände zu schaffen. Der dazu notwenige Bebauungsplan Nr. Cl 6 Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) befindet sich derzeit in Aufstellung. Ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes kann durch diese Vereinbarung nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Planers, die dieser im Hinblick auf die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieser Vereinbarung tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 8

Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird achtfach gleichlautend gefertigt. Davon zweifach für die Stadt, zweifach für den Planer und jeweils zweifach für Bund und Land.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Stadtrat der Stadt hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.

Jeder Ausfertigung wird ein Beschlussbuchauszug beigelegt.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Ansbach, …….....
Staatliches Bauamt Ansbach

.....
Schmidt
Leitender Baudirektor

Für den Freistaat Bayern:

Ansbach, ….....
Staatliches Bauamt Ansbach

.....
Assum
Baudirektor

Für die Stadt Ansbach:

Ansbach, …….....

.....
Deffner
Oberbürgermeister

Für die JK GE 1 GmbH & Co. KG

Ansbach, ….....

.....
Kernstock
Geschäftsführer